

## Elektronische Zeitschriften und Fernleihe

Eine Handreichung der GASCO<sup>1</sup>

Margot Wiesner

In der Anfangszeit des elektronischen Publizierens sicherten sich einige Wissenschaftsverlage in ihren Lizenzverträgen gegenüber befürchteten Umsatzeinbußen ab, indem sie die Nutzung der elektronischen Version ihrer Zeitschriften als Basis für die Fernleihe in jeder Form untersagten. Diese Situation war im Jahre 2001 Anlass für ein Gutachten der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts (veröffentlicht im BIBLIOTHEKSDIENST 36 (2002), H. 3, S. 321–329). Harald Müller kommt darin unter Berufung auf § 87e UrhG zu dem Schluss, dass es sich bei einem Zeitschriftenartikel um einen unwesentlichen Auszug aus einer Datenbank (z. B. SpringerLink, Wiley InterScience oder Science Direct) handelt und folgert daraus:

„Der Ausdruck eines Artikels aus einem E-Journal beeinträchtigt weder in unzumutbarer Weise die Interessen des Datenbankherstellers, noch stellt dies eine unübliche Auswertung dieser Datenbank dar. Aus alledem ergibt sich also, dass eine vertragliche Bestimmung wie bei ... nach der gesetzlichen Vorschrift ... unwirksam ist. Ein Vertragspartner, z. B. der Dienstleistungsnehmer Bibliothek, braucht das Verbot des Ausdrucks für den Leihverkehr nicht zu beachten.“

Inzwischen hat sich die Lage insofern normalisiert, als die einschlägigen Wissenschaftsverlage und Datenbankanbieter die Verwendung von Ausdrucken aus E-Journals für den Leihverkehr mehrheitlich ausdrücklich zulassen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings:

- Die Kopien dürfen nicht kommerziell (z.B. im Rahmen eines Dokumentenlieferdienstes) vertrieben werden.
- Der Versand ist nur an andere Bibliotheken/akademische Einrichtungen gestattet, nicht an kommerzielle Unternehmen.
- Die Erlaubnis ist in der Regel auf den nationalen Leihverkehr beschränkt.

Nur wenige Anbieter von E-Journals gestatten auch den elektronischen Versand, allerdings meist nur unter bestimmten Voraussetzungen:

1. Der Versand muss über Ariel<sup>2</sup> oder ein vergleichbares, gesichertes Dokumentlieferiesystem erfolgen.

---

1 Arbeitsgemeinschaft Deutscher, Österreichischer und Schweizer Konsortien (German, Austrian and Swiss Consortia Organisation): <http://www.hbz-nrw.de/kunden/gast/konsortien/konsortien.html>

2 <http://www.infotrieve.com/ariel/ariadv.html>

2. Es handelt sich um den Versandweg zwischen Bibliotheken, keinesfalls an Endnutzer.
3. Die elektronische Kopie muss sofort nach Versand/Empfang gelöscht werden.

Der Verfasserin vorliegende Verträge, die die elektronische Übermittlung von Zeitschriftenartikeln im Rahmen der Fernleihe gestatten, sind:

*American Association for the Advancement of Science: Science Online*

“... Licensee’s Institution may use Science Online to supply single copies of articles to a requesting library by electronic transmission for ILL purposes ... provided the requesting library deletes the electronic file immediately after printing and provided the end user receives a print copy and not an electronic copy.”

*American Chemical Society*

“... A User may obtain a copy of an article in PDF format ... and transmit it to the ILL requesting Library by mail, fax or electronic transmission ...”

*BMJ Publishing Group*

Es werden keine Einschränkungen zur Versandart formuliert: “Licensee may fulfill occasional request from other institutions, a practice commonly known as Interlibrary Loan.”

*De Gruyter*

“Members may ... supply to a user of another library a printout of an individual document being part of the Licensed Materials by post, fax or electronic transmission via the Internet or otherwise ... ”

*Nature*

“Licensee is permitted to reproduce single copies of individual articles from the Licensed Material ... for non-commercial distribution in hard copy form (whether by print, fax or ARIEL but not by any other electronic means)”

*Oxford University Press*

“... the Licensor hereby grants the Licensee the non-exclusive right to supply (whether by post, fax or secure electronic transmission, using Ariel or its equivalent, whereby the electronic file is deleted after printing) to an authorized user of another academic library in the same country ... a single copy of an electronic original of an individual document from a journal included in the Licensed Works.”

*Project Muse*

“Facsimile images that are exact representations of the print journal pages or of printouts from the electronic database may be provided for interlibrary loan ... and distributed in paper, fax or digital form.”

Überwiegend läuft es darauf hinaus, den Fernleihversand für die Bibliotheken durch die elektronische Übermittlung zu erleichtern. Es soll aber sichergestellt werden, dass den Endnutzern nur *eine* ausgedruckte Kopie ausgehändigt wird. Im Leihverkehrsalltag dürfte es schwierig sein, solche Ausnahmefälle zu berücksichtigen.

Bei Lizenzverträgen zur Nutzung elektronischer Zeitschriften ist darauf zu achten, dass kein Gerichtsstand außerhalb Deutschlands und möglichst auch deutsches Recht als anzuwendendes Recht vereinbart wird. Amerikanische Verleger beziehen sich beim Recht auf Vervielfältigung und die Verwendung von Zeitschriftenartikeln im Leihverkehr häufig auf die CONTU Guidelines<sup>3</sup>. Es handelt sich dabei um Richtlinien der National Commission on New Technology Uses of Copyrighted Works aus dem Jahre 1976. In der Essenz sollen diese Vorgaben verhindern, dass die „nehmende“ Bibliothek sich durch den Bezug von Kopien im Leihverkehr ein eigenes Abonnement spart. Bezug nehmend auf Section 108 (g) (2) des amerikanischen Copyright Law wird ausgeführt:

“... It prohibits systematic photocopying of copyrighted materials but permits interlibrary arrangements that do not have, as their purpose or effect, that the library ... receiving such copies ... for distribution does so in such aggregate quantities as to substitute for a subscription to or purchase of such a work.”

Als Schwellenwert verstehen die Guidelines:

“with respect to any given periodical (as opposed to any given issue of a periodical), filled requests of a library ... (a “requesting entity”) within any calendar year for a total of six or more copies of an article or articles published in such periodical within five years prior to the date of the request.”

Abgesehen davon, dass Nachweise über die Häufigkeit des Versands oder Erhalts von Artikeln aus konkreten Zeitschriften bestimmter Verlage nach einem Erscheinungsjahr, das weniger als fünf Jahre zurückliegt, im Alltag der Fernleihe schwer zu erbringen sein werden, dürfte sich der Leihverkehr in der Regel im Rahmen dessen abspielen, was in Amerika auch auf der Basis der CONTU Guidelines unter „Fair Use“ verstanden wird.

Ein Sonderfall sind Volltextdatenbanken (Aggregatordatenbanken), die Zeitschriften zahlreicher Verlage enthalten. EBSCO gab für Business Source Elite folgende Auskunft:

“EP does not have any intellectual property rights in the full text content included in the database other than the right to include these articles in the databases. The intellectual property rights are controlled by the publisher ... Be-

---

3 <http://digital-law-online.info/CONTU/contu24.html>

cause the topics of electronic reserves, course packs and interlibrary loan seem to come up more and more frequently, EP has come up with a policy on the subjects. ... With regard to interlibrary loan, EBSCOhost products may be used for ILL unless ILL is specifically prohibited by the publisher in the copyright statement within an individual record.”

Im Falle Wiso Plus kann die GBI noch keine Aussagen machen.

Unproblematisch sollte die Verwendung von einzelnen Aufsätzen aus Zeitschriftenarchiven für die Fernleihe sein. Hier besteht nicht die Gefahr, dass durch den Bezug über Fernleihe ein Abonnement ersetzt wird. JSTOR verhält sich entsprechend:

“It is understood that Licensee may wish to use the Database for the purpose of fulfilling occasional requests from other collections, a practice commonly called Interlibrary Loan. Licensee may use Materials that have been printed from the Database in Interlibrary Loan in accordance with U.S. and international copyright laws and conventions. Only printed Materials, and not electronic copies of such Materials, may be used in Interlibrary Loan.”

Beim Archiv DigiZeitschriften erlauben die Vertragspartner zur Zeit nur den Mitgliedsbibliotheken des Vereins DigiZeitschriften, die Datenbank für Fernleihzwecke zu nutzen. Der Verein bemüht sich, auch die Lizenzvereinbarungen mit den Abonnenten dem gegenwärtigen Gebrauch anzupassen.

Natürlich ist es ein Anachronismus, digitalisierte Texte für den Leihverkehr auszudrucken zu müssen. Vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen zur Novellierung des Urheberrechts („Zweiter Korb“) ist es umso wichtiger, nicht hinter den erreichten Standard zurückzukehren. Inhalte von Lizenzverträgen sind zwischen den Partnern verhandelbar. Achten Sie auf die Formulierungen zur Fernleihe!

